

besonderen Verhalten zu veranlassen, allein aus jenem Wollen, welches die wirkende Bedingung für ein besonderes Körperliches abgegeben hat, nicht aber aus den Besonderheiten jenes Körperlichen läßt sich bestimmen, ob ein Anspruch vorliegt oder nicht. Jeder Anspruch-Wollende aber will dem Anderen zwei Gedanken bedeuten, jeder Anspruch-Wollende will also behaupten, und zwar entweder eine zweifache Behauptung oder zwei einfache Behauptungen aufstellen, „Anspruch-Sätze“ sind also Behauptungssätze, und die Unterscheidung der Behauptungssätze von anderen Sätzen ist haltlos. Es gibt lediglich Behauptungssätze, d. h. Sätze, mit welchen Gedanken behauptet werden, denn das Gegebene „Satz“ ist niemals etwas anderes als „Bezeichnungskörperliches“, „Bezeichnungskörperliches“ aber ist, wie bereits dargelegt wurde, jedes — gleichgültig wie immer „geformte“ — Körperliche, das als wirkende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß besondere empfängliche Seelen den Glauben an besonderes Behauptungs-Wollen gewinnen. Unmöglich ist es deshalb, das Gegebene „Satz“ („Bezeichnungskörperliches“) ohne Hinblick auf Behauptungs-Wollen („Urteil- oder Lüge-Wollen“) zu bestimmen, denn ein Körperliches, das nicht „Zeichen“ für ein besonderes Behauptungs-Wollen ist, stellt eben keinen „Satz“, kein „Bezeichnungskörperliches“ dar. Man hätte aber, statt von „dogmatischen“ Annahmen auszugehen, lediglich fragen müssen, was ein Anspruch-Wollender eigentlich will, insbesondere welche Veränderungen der anderen Seele er herbeiführen will, um diese Seele zu besonderem Verhalten zu veranlassen. Dies kann, wie bereits dargelegt wurde, nur dadurch geschehen, daß man der anderen Seele zunächst besondere Lust oder Unlust, nämlich eine „erfüllendes Verhalten bedingende zuständliche Bestimmtheit“ zugehörig macht, solche zuständliche Bestimmtheit kann aber wieder einer Seele nur zugehörig gemacht werden, indem man ihr besondere Gedanken zugehörig macht, an dessen Gedachtem jene Lust oder Unlust besteht. Gedanken kann man aber einer Seele werbend nur durch Behauptungen — Urteile oder Lügen — zugehörig machen — aus welchen einfachen Erwägungen sich ohne weiteres ergibt, daß „Anspruch erheben“ nur besonderes „Behaupten“ ist und sein kann. Alle jene aber, die da lehren, es gäbe Sätze, die keine Behauptungssätze sind, gehen von der schier mystischen Annahme aus, daß es einerseits Sätze gäbe, die als wirkende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß besondere empfängliche Seelen durch Wahrnehmung solchen Satzes besondere Gedanken gewinnen, andererseits aber Sätze, die als wirkende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß besondere empfängliche Seelen durch Wahrnehmung solchen Satzes besonderes Wollen gewinnen, und zwar sozusagen „unvermittelt“, nämlich ohne daß sie vorher besondere Gedanken gewonnen haben.